

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und
Unternehmensberatung



Lohnabzüge

Die AHV/IV/EO/ALV Beitragssätze werden auf das Jahr 2024 nicht verändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2024	(bisher)
AHV/IV/EO	5,30%	5,30%
ALV: bis CHF 148'200 (ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)	1,10%	1,10%
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Für Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten, gibt es wie bisher einen Freibetrag von CHF 1'400 im Monat / CHF 16'800 im Jahr. Ab 2024 ist es möglich, auf diesen Freibetrag zu verzichten und Beiträge in die AHV einzuzahlen, um eventuelle Beitragslücken zu schliessen.

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen, sofern der Arbeitnehmende die Beitragsentrichtung nicht verlangt.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeld-jobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit

sozialversicherungen.

in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Keine Änderungen auf das Jahr 2024 ergeben sich für die Mindestbeiträge / Beitragssätze der Selbständigerwerbenden sowie der Beiträge der Nichterwerbstätigen und der Freiwillig-Versicherten.

Selbständigerwerbende	ab 1.1.2024	(bisher)
Untergrenze Beitragsskala	9'800	9'800
Obergrenze Beitragsskala	58'800	58'800
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	514	514
Nichterwerbstätige		
	ab 1.1.2024	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	514	514
AHV/IV/EO-Höchstbeitrag	25'700	25'700
Freiwillige AHV/IV		
	ab 1.1.2024	(bisher)
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	980	980
AHV/IV/EO-Höchstbeitrag	24'500	24'500

Kinderzulagen

Für die Kinderzulagen – in den Kantonen SG, AI, AR, TG – wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Kanton	ab 1.1.2024 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	230/280
Appenzell I.Rh.	230/280	230/280
Appenzell A.Rh.	230/280	230/280
Thurgau	200/280	200/280

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** FAK-Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Das beitragspflichtige Einkommen ist auf den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung von CHF 148'200 plafoniert.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten bleiben gleich wie im Vorjahr.

Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls nicht erhöht.

AHV	ab 1.1.2024		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'225	2'450	1'225	2'450
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'675		3'675
Witwenrente	980	1'960	980	1'960
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		88'200		88'200
Koordinationsabzug		25'725		25'725
Koordinierter Lohn	3'675	62'475	3'675	62'475
Eintrittsschwelle		22'050		22'050
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		7'056		7'056
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 35'280		maximal 35'280

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

Naturallöhne	ab 1.1.2024		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1,25% erhöht

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.

sozialversicherungen.

Ausführungs- bestimmungen zur Reform AHV 21 treten am 1.1.2024 in Kraft

Mit der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) wird die AHV finanziell stabilisiert und das Rentenniveau bleibt erhalten. Die Reform beinhaltet eine Änderung des AHV-Gesetzes und den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Künftig liegt das Rentenalter, wird neu als «Referenzalter» bezeichnet, für Frauen und Männer bei 65 Jahren. Das Referenzalter für Frauen wird daher schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Anhebung wird von Ausgleichsmassnahmen begleitet: Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgang 1961 bis und mit 1969) können ihre Rente zu besseren Bedingungen vorbezahlen, oder sie erhalten einen lebenslangen Rentenzuschlag, wenn sie bis zum Referenzalter arbeiten.

Auch wird die Reform mehr Flexibilität ermöglichen. Den Zeitpunkt des Renteneintritts – zwischen 63 und 70 Jahren - können die Versicherten frei wählen. Dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, können sie ihre Erwerbstätigkeit schrittweise reduzieren.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen und so ihre Rente verbessern.

